

Friedhofssatzung

der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

Auf der Grundlage des § 166 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG KV M-V) vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V; GVOBl. M-V S. 617), der Beschlüsse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeindevertretung Selpin vom 20.11.1997, der Stadtvertretung Tessin vom 02.12.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Selpin vom **21.10.1999** folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt **nur** für den kommunalen Teil des Friedhofes Vilz (Grundbuch von Vilz, Grundbuch-Nr. 5055, Flur 2, Flurstück 127, Gesamtfläche 2.874 m²).

§ 2 **Friedhofszweck und Verwaltung**

(1) Der kommunale Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Selpin. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Selpin, des Ortsteiles Kowalz einschließlich Sophienhof (Gemeinde Thelkow) und des Ortsteiles Vilz (Stadt Tessin) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Selpin.

(2) Die Verwaltung des kommunalen Friedhofes obliegt dem Amt Tessin-Land. Durch das Amt wird ein Grabstättenverzeichnis geführt, werden Gebührenbescheide erteilt und die laufenden Zahlungen erledigt. Das Amt Tessin-Land ist gegenüber der Gemeinde Selpin rechenschaftspflichtig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich bei Dämmerung und Tageslicht für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Selpin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 4 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) den Friedhof und seine Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

(4) Die Gemeinde Selpin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Selpin.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Selpin. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.

(3) Die Gemeinde Selpin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bei Tageslicht ausgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Während einer Bestattung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftliche Ermahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Selpin die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(8) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2, Satz 1, und Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Ort und Zeit der Bestattung setzt der Antragsteller mit dem jeweils beauftragten Bestattungsinstitut fest. Die Friedhofsverwaltung wird von dem Bestattungsinstitut informiert.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Bestattungen erfolgen nicht an Sonn- und Feiertagen, wenn nicht ein besonderer Grund dies erfordert.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Selpin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Selpin. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer Genehmigung des Gesundheitsamtes erteilt werden. Umbettungen von Leichen finden nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März statt. Unzulässig sind Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung.

(3) Umbettungen müssen schriftlich bei der Gemeinde Selpin über die Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 a) Wahlgrabstätten, Länge 2,40 m; Breite 1,30 m
 b) Urnenwahlgrabstätten, Länge 1 m; Breite 1 m

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (ein- bzw. mehrstellig) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.

(2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Selpin. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Vor jeder Bestattung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhezeit gewahrt bleibt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Das Nutzungsrecht für die noch unbelegte Grabstätte bei mehrstelligen Wahlgrabstätten kann auf Antrag zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet. Die abgegebene Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie bei Bedarf wieder vergeben werden kann.

(6) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Es sollte in der Regel nicht höher als 1 m sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Selpin.

(2) Grabmale auf Urnenwahlgräbern müssen wegen der geringen Größe der Grabstätte entsprechend kleiner sein.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 17 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Alljährlich nach der Frostperiode hat die Friedhofsverwaltung alle Grabsteine auf ihre Standsicherheit zu überprüfen (Rüttelprobe). Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen zu informieren und aufzufordern, die Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen. Die Rüttelprobe ist protokollarisch festzuhalten.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Selpin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Selpin berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde Selpin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Selpin abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 15 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen eine Höhe von 0,50 m und Gehölze von 1,00 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Pflege ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes, dann sind die Grabstätten vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu beräumen.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Selpin.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grab-einfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zum Aufnehmen von Blumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.

(8) Die Einhegung von Grabstätten mit Mauern, Gittern und Zäunen ist nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Selpin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Selpin in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmahl und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Selpin den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Selpin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22

Haftung

Die Gemeinde Selpin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes oder seiner Anlage, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Gemeinde Selpin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen bei bestehendem Nutzungsrecht erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Sterbefalles eine andere Grabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde Selpin in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Selpin auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.01.91 außer Kraft.

Selpin, den 21.10.1999

Bredemeier
Bürgermeister

